

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00668]

26. JUNI 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. März 2007 über ein föderales Fachzentrum für zivile Sicherheit — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 26. Juni 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. März 2007 über ein föderales Fachzentrum für zivile Sicherheit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

26. JUNI 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. März 2007 über ein föderales Fachzentrum für zivile Sicherheit

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, des Artikels 20, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Januar 2007;

Aufgrund der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, des Artikels 140;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 28. März 2007 über ein föderales Fachzentrum für zivile Sicherheit;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 8. Februar 2013;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 53.022/2 des Staatsrates vom 8. April 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In den Artikeln 7 Nr. 6, 10, 11, 12, 14, 15 und 25 des Königlichen Erlasses vom 28. März 2007 über ein föderales Fachzentrum für zivile Sicherheit wird der Begriff "Generaldirektor" jedes Mal durch den Begriff "Direktor" ersetzt.

Art. 2 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 3 - Artikel 7 desselben Erlasses wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Ein Stellvertreter des Ministers des Innern mit dem Status eines Beobachters ohne Stimmrecht kann an den Versammlungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen."

Art. 4 - In Artikel 8 Nr. 8 desselben Erlasses wird das Wort "vorzulegen" durch die Wörter "zu übermitteln" ersetzt.

Art. 5 - In Artikel 9 § 2 Absatz 1 desselben Erlasses werden die Wörter "Präsidenten des FÖD Inneres" durch die Wörter "Präsidenten des Direktionsausschusses des FÖD Inneres" ersetzt.

Art. 6 - Der für Inneres zuständige Minister und der für Finanzen zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 26. Juni 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Der Minister der Finanzen

K. GEENS